# Inklusionsvereinbarung – Übersicht – SSA Biberach vom 13.10.2017

Punkte in IKV – Vereinbarung	Schwerbehinderte (ab GdB 50)	Gleich- gestellte	Behinder te mit GdB 30/40	schwer Erkrankte *
<b>4.2.1 Teilhabegespräch</b> am Ende des Schuljahres zur Planung des neuen Schuljahres	X	X	X	X
4.2.2 und 4.2.3 Ruhepausen, Kooperationszeit	X	X	X	X
4.2.4 Krankheitsvertretung	X	X	X	X
<b>4.4.1: Schullandheim</b> u.ä. nur mit Einverständnis	X	X	X	X
<b>4.4.2: Sportveranstaltungen:</b> Einsatz nach ihren Möglichkeiten Andere schul. Veranstaltungen: Berechtigte Belange berücksichtigen	Х	X	X	X
4.5 : Versetzungen, Abordnungen	X	X	X	X
4.6: Mehrarbeit: Auf Verlangen freigestellt (§ 207 / § 151Abs.3 SGB IX )	X	X	X	X
4.7: Dienstliche Beurteilung- Unterrichtung der SBV	X	X		
4.8: Fort – und Weiterbildung: Bevorzugte Berücksichtigung	X	X	X	X
4.9 : Prävention, BEM				X
4.10 : Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes (Rekonvaleszenz) / Stufenweise Wiedereingliederung (Arbeitsversuch)				X
4.11: Zus. befristete Ermäßigungsstunden	X			

<sup>\*</sup>schwer Erkrankte (in Rekonvaleszenz oder im Arbeitsversuch) wenn in der Inklusionsvereinbarung enthalten

# Vertrauenspersonen für den Bereich des Staatlichen Schulamtes Biberach

Alexandra Grab

Christian Ott

(für Ulm und den Alb-Donau-Kreis) 0731/ 264 0383 (für den Landkreis Biberach)

07371/909 767

schwerbehindertenvertretung\_ul\_adk@ssa-bc.kv.bwl.de schwerbehindertenvertretung\_bc@ssa-bc.kv.bwl.de

Bezirksvertrauensperson beim RP Tübingen

PR-Vorsitzende

Stefan Schmidt 07381/ 9350278 Heidrun Drews 07351/ 50 95 131 07351/ 578 711

stefan.schmidt@rpt.bwl.de

07351/ 578 711 personalrat@ssa-bc.kv.bwl.de

# Informationen für Schulleitungen

# im Umgang mit behinderten und schwerbehinderten Lehrkräften, sowie Lehrkräften in der Wiedereingliederung

#### weitere Infos unter

www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de

# Zusammenstellung

Hauptschwerbehindertenvertretung GHWRGS (Vorlage Walter Renz, 2013)

# **Aktualisierung**

Januar 2018

## Wer ist behindert, schwerbehindert oder gleichgestellt?

Behindert: Grad der Behinderung (GdB) von 20, 30 und 40

(Bescheid des Versorgungsamtes)

Schwerbehindert: GdB von mindestens 50

#### Mit Schwerbehinderten gleichgestellt:

unter bestimmten Bedingungen bei einem **GdB** von **30 und 40**; (wird von der Agentur für Arbeit gewährt zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes)

Gleicher Status wie Schwerbehinderte (außer bei Deputatsermäßigung, Altersteilzeit und Zurruhesetzung)

**Rekonvaleszenten:** Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes nach langer, schwerer Erkrankung

# Besondere Regelungen:

#### Teilhabegespräch

(s. Inklusionsvereinbarung des Staatl. Schulamtes)

Die Schulleitung **führt am Ende** des Schuljahres zur Vorbereitung des folgenden Schuljahres ein persönliches Gespräch mit der schwerbehinderten / behinderten Lehrkraft.

Das Gesprächsangebot der Schulleitung ist verpflichtend. Ein Protokoll ist anzufertigen.

Erleichterungen bei der Arbeitszeit (SchbVwV-P. 4.4.) Für schwerbehinderte/gleichgestellte Beschäftigte können unter Berücksichtigung ihrer besonderen Situation und etwaiger Leistungseinschränkungen abweichende Regelungen für die Arbeitszeit und Arbeitspausen (Aufsicht) gewährt werden.

<u>Deputat und Stundenplan</u> (§ 164 Abs.4 Nr. 1 SGB IX) Die schwerbehinderte / gleichgestellte Lehrkraft ist so einzusetzen, dass sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst umfassend einbringen kann.

#### Mehrarbeit (§ 207 SGB IX / SchbVwV-P.4.4)

Auf Verlangen sind schwerbehinderte u. gleichgestellte Beschäftigte von Mehrarbeit freizustellen. Dazu zählen auch Vertretungs- und Aufsichtsstunden sowie Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaft.

Diese Regelungen gelten auch für Rekonvaleszente.

## <u>Dienstliche Beurteilungen</u> (SchwbVwV-P.5.7.)

Vor der Beurteilung hat sich die beurteilende Person über die behinderungsbedingten Auswirkungen auf Leistung, Befähigung und Einsatzmöglichkeit kundig zu machen. Sie führt hierzu mit dem schwerbehinderten / gleichgestellten Menschen ein Gespräch, an dem auf Wunsch des Betroffenen die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen ist.

# **<u>Einladung zum Vorstellungsgespräch</u>** (SchwbVwV-P.3.3.)

Haben schwerbehinderte Menschen sich um einen frei werdenden und neu zu besetzenden oder um einen neuen Arbeitsplatz beworben..., müssen sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Eine Einladung ist nur dann entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. (§165 Abs.1 bis 4 SGB IX)

# Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung (SBV)

(§178 Abs. 2 SGB IX)

#### **Beteiligung**

in allen Angelegenheiten, die Schwerbehinderte/ Gleichgestellte (als Einzelperson oder Gruppe) betreffen. unverzügliche und umfassende Unterrichtung und Anhörung vor einer Entscheidung

#### Bewerbungen von Schwerbehinderten / Gleichgestellten:

- SBV und PR unmittelbar nach Eingang der Unterlagen aller Bewerber/innen zu unterrichten (§ 164 Abs.1 Satz 4 SGB IX)
- SBV: Recht auf Einsichtnahme in die entscheidungsrelevanten Teile aller Bewerbungsunterlagen sowie auf Teilnahme an allen Vorstellungsgesprächen (auch der nicht behinderten Bewerberinnen u. Bewerber) (§178 Absatz 2 Satz 3 SGB IX)

Beteiligung am Vorstellungsgespräch entfällt, wenn die Schwerbehinderten/ Gleichgestellten sie ausdrücklich ablehnen. Die formale Beteiligung bleibt jedoch erhalten (§164 Abs.1 Satz 10 SGB IX)

#### Bei Nichtbeteiligung der SBV:

- Entscheidung ist auszusetzen Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nachholen (§178 Abs.2 S.2 SGB IX)
- Ordnungswidrigkeit: evtl. Bußgeldverfahren (§238 Abs.1 P.8 SGB IX)
- Schwerbehinderte, die ohne eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nicht berücksichtigt wurden, haben Anspruch auf finanzielle Entschädigung (Verwaltungsgerichtshof BW vom 10.09.2013 AZ: 4S 547/12)